

Reichsbürger als Herausforderung für den Rechtsstaat Anfragen an das Verfassungsrecht und Rechtsprobleme in der Verwaltungspraxis

I. Einführung: Was sind "Reichsbürger"?

- eine heterogene Szene teils konkurrierender Gruppierungen u. Einzelpersonen
1. Die Thesen der "Reichsbürger"
 - Das Deutsche Reich besteht fort. Es wird durch eine (selbsternannte) kommissarische "Reichsregierung" u.a. "Reichsorgane" vertreten.
 - Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Staat sondern eine GmbH und hat keine Legitimität. Ihre hoheitlichen Maßnahmen sind rechtlich unwirksam.
 - Man kann aus der Bundesrepublik durch eigene Erklärung austreten und ist dann nicht mehr ihren Gesetzen unterworfen (sog. "Selbstverwalter").
 - Das Grundgesetz ist keine Verfassung bzw. ist 1990 außer Kraft getreten
 - Deutschland befindet sich mangels Friedensvertrags weiterhin im Krieg.
 2. Die Argumentationsweisen der "Reichsbürger"
 - pseudo-juristisch, pseudo-historisch, teils unlogisch, teils esoterisch
 3. "Reichsbürger" als Ausdruck der Krise der Rationalität in der westlichen Gesellschaft
 - der "mündige Bürger" der 10er Jahre - postfaktisch und postrational?
 - Krise nur der Rationalität oder auch des Modells des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates?
 4. Die Handlungen der "Reichsbürger"
 - Auftreten als Vertreter des Deutschen Reiches
 - Herausgabe von Phantasiedokumenten ("Reichsführerschein", "Reichspass" etc.)
 - Beschilderung des eigenen Grundstücks als extraterritoriales Gebiet
 - Querulatorisches Verhalten gegenüber Behörden und Gerichten
 - Weigerung, hoheitlichen Anordnungen Folge zu leisten
 - Drohungen gegen Beamte, Politiker, Ausländer, religiöse Minderheiten
 - gewalttätiger Widerstand (auch mit Schusswaffen) gegen Vollstreckungsbeamte

II. Die Thesen der "Reichsbürger" aus völker- und verfassungsrechtlicher Perspektive

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat.
 - a) Der Begriff des Staates i.S.d. Völkerrechts
 - Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
 - b) Die Erfüllung der Begriffsvoraussetzungen des Staates durch die Bundesrepublik
 - spätestens seit *Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990*² keine Zweifel mehr am Merkmal Staatsgewalt
 - die Folge: rechtl. Wirksamkeit der Maßnahmen der Bundesrepublik kraft ihrer staatlichen *Souveränität*
 - c) Das Verhältnis der Bundesrepublik zum Deutschen Reich
 - aa) **UNTERGANGSTHEORIEN:** Deutsches Reich untergegangen, Bundesrepublik Rechtsnachfolger
 - bb) **FORTBESTANDSTHEORIEN** (GANZ HM; BVerfGE 36, 1, 15 f.; 77, 137, 150): Bundesrepublik identisch mit Deutschem Reich als fortbestehendem deutschen Nationalstaat
 - nach BVerfG bis zur Wiedervereinigung allerdings räumlich nur teilidentisch mit dem bis dahin als Gesamtstaat nicht handlungsfähigen Deutschen Reich
2. Das Grundgesetz ist die geltende Verfassung des deutschen Staates.
 - rechtliche Grundordnung des Staates mit Verfassungsanspruch (vgl. Präambel, S. 1)
 - Zweifel an Verfassungsqualität wegen Bezeichnung "Grundgesetz" oder Art. 146 GG?
 - Außerkrafttreten mit Streichung des Art. 23 GG a.F. nach der Wiedervereinigung?
3. Man kann sich der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik auf deutschem Hoheitsgebiet nicht entziehen.
 - Hoheitsgewalt des Territorialstaates knüpft nicht an Person sondern Territorium (Staatsgebiet) an
 - im Übrigen Loslösung von der deutschen Staatsangehörigkeit nur nach den Regeln in §§ 17 ff. StAG
4. Deutschland befindet sich auch ohne Friedensvertrag im Frieden.
 - Friedensvertrag keine völkerrechtl. Voraussetzung für Beendigung eines Krieges
 - einige typische Regelungen eines Friedensvertrages im Zwei-plus-Vier-Vertrag

¹ Außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen; Berater (Integrierte Fachkraft der CIM/GIZ) an der Academia de Administrare Publică; www.jura.uni-goettingen.de/schmitz, <http://home.lu.lv/~tschmit1>, www.thomas-schmitz-hanoi.vn; E-Mail: tschmit1@gwdg.de.

² Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990.

III. "Reichsbürger" als Herausforderung an eine rechtsstaatliche Verwaltungspraxis

1. Der Schutz der "Reichsbürger"-Äußerungen durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1, 1. HS GG)
 - Schutz, obwohl inhaltlich falsch?
 - erwiesen *unwahre Tatsachenbehauptungen* sind keine Äußerung einer "Meinung" (HM, vgl. BVerfGE 90, 241)
 - Thesen der "Reichsbürger" behaupten jedoch im Kern keine (verifizierbare) Tatsachen sondern sind Ergebnis einer komplexen, auch subjektiven Wertung
 - Schutz nur in den Schranken der allgemeinen Gesetze und des Rechts der persönl. Ehre (Art. 5 II GG), daher nicht von Beleidigungen oder Bedrohungen
2. Die Auseinandersetzung mit den "Reichsbürger"-Thesen im Verwaltungsverfahren
 - absurde Argumentation entbindet nicht von Pflicht zur Anhörung (vgl. § 28 VwVfG) und zum Eingehen auf das Vorbringen des Bürgers; letzteres kann aber im Bescheid auf wenige, in Textbausteinen vorformulierte Sätze beschränkt werden
 - ausschließlich auf "Reichsbürger"-Thesen gestützte Widersprüche können ohne Weiteres als unbegründet, evt. auch mangels Rechtsschutzinteress als unzulässig abgewiesen werden
3. Die Beobachtung der "Reichsbürger" durch die Verfassungsschutzbehörden
 - als sicherheitsgefährdende und/oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (vgl. § 3 I Nr. 1 BVerfSchG)
4. Die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen *Eignung* oder *Zuverlässigkeit* von "Reichsbürgern"
 - Ablehnung der Rechtsordnung der Bundesrepublik kann Zweifel an Eignung zum Führen von Kfz. (§ 11 FeV) oder Zuverlässigkeit (z.B. als Gewerbetreibender, vgl. § 35 GewO) wecken; diese setzen *Rechtstreue* voraus
 - mangelnde Rechtstreue muss sich aber bereits im *konkreten Verhalten* in dem betr. Rechtsgebiet *manifestiert* haben
5. Insbesondere: Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen wegen Unzuverlässigkeit (§ 45 II i.V.m. §§ 4 I, 5 I, II WaffenG)
 - a) Bei Verdacht der Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung (§ 5 II Nr. 3 lit. a WaffenG)
 - nur bei konkretem spezifischen Verhalten
 - b) Bei Prognose der zukünftigen missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung oder des unsachgemäßen Umgangs mit Waffen oder Monition (§ 5 I Nr. 2 lit. a, b WaffenG)
 - VG GERA (ZVR-Online DOK. NR. 2/2016, zu lit. a): diese Prognose erfordert, dass weitere Umstände Zweifel an Rechtstreue aufkommen lassen
 - VG COTBUS (Urt. v. 20.09.2016, zu lit. b): diese Prognose erfordert keine weiteren Anhaltspunkte, da nicht gesichert, dass der "Reichsbürger" als Erlaubnisinhaber sein Verhalten nach den maßgeblichen Regelungen ausrichtet
 - IHRE AUFFASSUNG:
 - IHRE BEGRÜNDUNG:

IV. Schlussbetrachtung

Literaturauswahl

Caspar, Christa, Neubauer, Reinhard: Durchs wilde Absurdistan - oder: Wie "Reichsbürger" den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, LKV 2012, 529, www.lkv.nomos.de/fileadmin/lkv/doc/Aufsatz_LKV_12_12.pdf

Caspar, Christa, Neubauer, Reinhard: Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn "Reichsbürger" und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hrsg.), "Reichsbürger". Ein Handbuch, 2015, S. 93 ff., http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Reichsbuerger_Ein_Handbuch.pdf.

Siehe auch den Wikipedia-Artikel "Reichsbürgerbewegung", Stand: 20.07.2017, <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsbürgerbewegung>, m.w.N.³

Ergänzung 03.2018:

Heimerl, Benjamin: Polizeilicher Umgang mit Reichsbürgern - Staatenleugner, Selbstverwalter und Verschwörungstheoretiker, Polizei Info Report 1/2018, S. 9 ff.

Lenfort, Lukas: Polizeibeamte als Mitglieder der Reichsbürgerbewegung, Polizei Info Report 1/2018, S. 15 ff.

(Datei: Schmitz, Reichsbürger und Rechtsstaat)

³ Anmerkung: Wikipedia-Artikel sind nur in Ausnahmefällen zuverlässige Informationsquellen. Prüfen Sie jeden Wikipedia-Artikel kritisch!

**Reichsbürger als Herausforderung für den Rechtsstaat
Anfragen an das Verfassungsrecht und Rechtsprobleme in der Verwaltungspraxis**

Das Bonner Grundgesetz ist unverändert in Kraft. Eine deutsche Reichsverfassung, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.

Amtsgericht Duisburg, Beschl. v. 26.01.2006, 46 K 361/04

Reichsbürger als Herausforderung für den Rechtsstaat

Anfragen an das Verfassungsrecht und Rechtsprobleme in der Verwaltungspraxis

I. Einführung: Was sind "Reichsbürger"?

1. Die Thesen der "Reichsbürger"
2. Die Argumentationsweisen der "Reichsbürger"
3. "Reichsbürger" als Ausdruck der Krise der Rationalität in der westlichen Gesellschaft
4. Die Handlungen der "Reichsbürger"

II. Die verdachtsunabhängige Personenkontrolle in Deutschland (Überblick)

II. Die Thesen der "Reichsbürger" aus völker- und verfassungsrechtlicher Perspektive

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat.
 - a) Der Begriff des Staates i.S.d. Völkerrechts
 - b) Die Erfüllung der Begriffsvoraussetzungen des Staates durch die Bundesrepublik
 - c) Das Verhältnis der Bundesrepublik zum Deutschen Reich
2. Das Grundgesetz ist die geltende Verfassung des deutschen Staates.
3. Man kann sich der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik auf deutschem Hoheitsgebiet nicht entziehen.
4. Deutschland befindet sich auch ohne Friedensvertrag im Frieden.

III. "Reichsbürger" als Herausforderung an eine rechtsstaatliche Verwaltungspraxis

1. Der Schutz der "Reichsbürger"-Äußerungen durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1, 1. HS GG)
2. Die Auseinandersetzung mit den "Reichsbürger"-Thesen im Verwaltungsverfahren
3. Die Beobachtung der "Reichsbürger" durch die Verfassungsschutzbehörden
4. Die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Eignung oder Zuverlässigkeit von "Reichsbürgern"
5. Insbesondere: Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen wegen Unzuverlässigkeit (§ 45 I i.V.m. §§ 4 I, 5 I, II WaffenG)
 - a) Bei Verdacht der Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung (§ 5 II Nr. 3 lit. a)
 - b) Bei Prognose der zukünftigen missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung oder des unsachgemäßen Umgangs mit Waffen oder Munition (§ 5 I Nr. 2 lit. a, b)

IV. Schlussbetrachtung